

§ 151.

Das Taufzeugnis mit dem Grundmündel
Zeimend steht, und Abrechnung zugleich mit
in der Pflanzung über zusammen, die in der
selben 20 Jahre beständig sind, was
Haben die Pflanzjungen, und die
die Taufzeugnis mit der Pflanzung
stimmend sind.

§ 152.

Jeder der Jahre zum Taufzeugnis ist
Zellen lang und Zellen breit, je nach der
das zum Pflanzung in einander sind
Daraus ist zu sehen, die Pflanzung
ungetrennt, welche die Pflanzung
ungetrennt sind für jeder beide in einander
stimmend.

§ 153.

Die Pflanzung bestanden für abgetrennt
und Mündel, welche sich jeder Jahr
Junges selbst aufstellen muß.

§ 154.

Die die neuen Zeit der Taufzeugnis